

★ Informationen zur Geburtsbeurkundung



Stadt Leipzig

Liebe Eltern,

die Geburtsurkunde ist das erste amtliche Dokument Ihres Babys und besonders wichtig, um die Identität nachzuweisen, z.B. wenn später ein Personalausweis beantragt wird. Die Stadt Leipzig, Amt Bürgerservice, Abteilung Standesamt ist für die Geburtsbeurkundung Ihres Kindes zuständig.

Die Dokumente, welche für die Beurkundung benötigt werden, entnehmen Sie bitte der unten aufgeführten Tabelle. Bitte beachten Sie, dass alle Urkunden **im Original** einzureichen sind. Legen Sie alle Unterlagen in den dafür vorgesehenen ★ **Umschlag zur Geburtsbeurkundung** und **verschließen diesen**.

Nach Eingang Ihrer vollständigen Unterlagen im Standesamt Leipzig (vorzugsweise über die Geburtsklinik), sichern wir Ihnen eine Bearbeitungszeit von 10 Arbeitstagen zu. Sie erhalten nach der Geburtsbeurkundung Ihre eingereichten Dokumente sicher per Post nach Hause gesendet. Bei Rückfragen oder unvollständigen Dokumenten setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung. Geben Sie dafür bitte zwingend Ihre Kontaktdaten an (siehe Rückseite).

Immer einzureichen:

- Kopie des gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) **oder** Kopie des gültigen Reisepasses mit Meldebescheinigung der Eltern
- vollständig ausgefüllte und unterschriebene „**Verbindliche Erklärung zur Namensgebung**“ (Erklärung ist beigelegt)
- Geburtsurkunde sowie Sorgerechtsklärung von gemeinsamen vorangegangenen Kindern

A	Die Eltern sind verheiratet .	<ul style="list-style-type: none"> • Eheurkunde und Geburtsurkunden beider Elternteile oder • beglaubigter Eheregisterausdruck
B	Die Mutter ist ledig und bisher noch nie verheiratet gewesen.	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde der Mutter • für die Eintragung des Vaters siehe E
C	Die Mutter ist geschieden .	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde und Eheurkunde mit aktueller Namensführung und Auflösungsvermerk der Mutter oder • beglaubigter Eheregisterausdruck mit Auflösungsvermerk der Mutter oder • Eheurkunde mit aktueller Namensführung der Mutter und rechtskräftiges Scheidungsurteil der Mutter • für die Eintragung des Vaters siehe E
D	Die Mutter ist verwitwet .	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde und Eheurkunde mit aktueller Namensführung und Auflösungsvermerk der Mutter oder • beglaubigter Eheregisterausdruck mit Auflösungsvermerk der Mutter oder • Eheurkunde mit aktueller Namensführung und Sterbeurkunde des Ehemannes • für die Eintragung des Vaters siehe E
E	In den Situationen B, C und D für die Eintragung des Vaters.	<ul style="list-style-type: none"> • Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmungserklärung der Mutter und ggf. Sorgerechtsklärung von einem Jugendamt oder Notar und • Geburtsurkunde des Vaters und ggf. Eheurkunde mit aktueller Namensführung des Vaters, wenn dieser verheiratet oder geschieden ist

Bei einer Geburtsbeurkundung **mit Auslandsbezug** erhalten Sie einen gesonderten Beratungsbogen mit Terminvorschlag. Bitte geben Sie dafür zwingend Ihre Kontaktdaten an (siehe Rückseite).

Informationen für **gleichgeschlechtliche Paare** zur Adoption des Kindes nach der Geburtsbeurkundung finden Sie online unter www.leipzig.de/elternexpress





Kontaktdaten

Für Rückfragen bitte
zwingend angeben:

Telefonnummer

E-Mail

Weitere Urkunden für private Zwecke:

Im Zuge der Geburtsbeurkundung werden drei gebührenfreie und verwendungsbezogene Geburtsurkunden für die Anträge Kindergeld, Elterngeld und die Weiterzahlung des Mutterschaftsgeldes ausgestellt. Mit Einreichen der entsprechenden Anträge über den Leipziger Elternexpress werden diese durch die Stadt Leipzig, Amt Bürgerservice, Abteilung Standesamt direkt an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

Wenn Sie die Ausstellung weiterer Geburtsurkunden für Ihre privaten Zwecke wünschen, können Sie diese hiermit beantragen. Die erste Urkunde kostet 15,00 €, jedes weitere Exemplar 7,00 €.

Anzahl der
zusätzlichen
Urkunden

für private Zwecke
(gebührenpflichtig):

A4 Urkunde/-n

Stück

A5 Urkunde/-n

Stück

mehrsprachige Urkunde/-n

Stück

keine

X

Datum, Unterschrift der Mutter/ ggf. des Vaters/ ggf. der/ des Sorgeberechtigten

★ Verbindliche Erklärung zur Namensgebung (§§ 1616 ff. BGB)



Stadt Leipzig

Jeder sorgeberechtigte Elternteil hat das Recht und die Pflicht, seinem Kind einen Vornamen und ggf. auch einen Familiennamen zu erteilen. In diesem Zusammenhang weisen wir Sie auf Folgendes hin:

Vorname/-n

1. Werden zwei Vornamen mit Bindestrich verbunden, gelten sie als ein Name. Setzen Sie daher nur dann einen Bindestrich zwischen die Vornamen, wenn Sie dies beabsichtigen.
2. Als Vornamen können nur Bezeichnungen gewählt werden, die ihrem Wesen nach Vornamen sind. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind (z.B. anstößige oder sinnlose Bezeichnungen) oder die dem Wohl des Kindes schaden können, dürfen nicht eingetragen werden.
3. Ist der Vorname beurkundet, so gilt Ihr Namensgebungsrecht als unwiderruflich ausgeübt. Achten Sie bitte deshalb darauf, dass Ihre Erklärung zur Namensgebung eindeutig ist und z.B. keinerlei Streichungen oder Berichtigungen aufweisen.
4. Kann der Vorname/ Können die Vornamen auf der Geburtsanzeige noch nicht angegeben werden, so müssen sie innerhalb eines Monats mitgeteilt werden.

Familiename

1. Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.
2. Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, weil sie verheiratet sind oder übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben, so entscheiden sie innerhalb eines Monats nach der Geburt gemeinsam, ob ihr Kind den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters erhalten soll. Die Entscheidung gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder. Können sie sich nicht einigen, so überträgt das Familiengericht die Entscheidung einem der beiden Elternteile.
3. Liegt die elterliche Sorge allein bei der Mutter, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. Die Mutter kann dem Kind jedoch mit Einwilligung des Vaters dessen Familiennamen erteilen. Voraussetzung dafür ist die bereits vorliegende Vaterschaftsanerkennung und die gemeinsame persönliche Vorsprache der Mutter und des Vaters bei der Stadt Leipzig, Amt Bürgerservice, Abteilung Standesamt.
4. Falls ein/ beide Elternteil/-e nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt/ besitzen, kann eine abweichende Namensführung maßgebend sein. Informieren Sie sich diesbezüglich direkt bei der Stadt Leipzig, Amt Bürgerservice, Abteilung Standesamt.

Wir/ Ich habe/-n obenstehende Hinweise zur Kenntnis genommen und gebe/-n zur Namensgebung folgende rechtsverbindliche und unwiderrufliche Erklärung ab:

Unser/ Mein Kind ist am _____ in Leipzig geboren.

Wir/ Ich

Vor- und Familienname Mutter

Vor- und Familienname Vater

gebe/-n unserem/
meinem Kind
folgende/-n

Vorname/-n

und bestimmen
folgenden

Familiennamen

_____, den _____
Ort Datum

X

Unterschrift der Mutter

X

Unterschrift des Vaters